

Belgien und Niederlande

Land Nordrhein - Westfalen
verleihen durch den Regierungspräsidenten,
C. K. K.

u o u

Kriegs- und Beschäftigungs-
nachweise
- Probenahme
und
- K.

Recht N
R. K. K. / I.

in der Antischlagung

B E S C H L U S S

IX 28 59/82

BUNDESGERICHTSHOF

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Görtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 1. Juli 1981 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Klägerin, die nur nach § 130 ZPO als anspruchsberechtigt sein kann, hat Entschädigung erstmals am 27. November 1961 beantragt und dabei allein den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit angemeldet. Auch wenn ihrem gleichzeitig gestellten Wiedereinstellungsge such schon bis zum 26. Mai 1965 entsprechen werden wäre, stünde ihr der Gesundheitsschadensanspruch nicht zu. Ihn hat die Klägerin erstmals am 22. Dezember 1965 geltend gemacht. Vertrauensschutz besteht nicht schon deshalb, weil am 26. Mai 1965 die Möglichkeit einer Nachmeldung bestand.

- 3 -

Der Antrag auf Entschädigung in der Schadensart muß vielmehr in diesem Zeitpunkt gestellt gewesen sein (BGH RnW 1981, 16; 52 Nr. 9; BVerfG, Beschl. v. 3. Dezember 1980 - 1 BvR 1222/80). Der etwaige Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit wäre durch die nach Art. 7 Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 EEG-Schlusssatz anzurechnende Beihilfe von 13.000 DM erfüllt (vgl. BGH RnW 1978, 137).

Mal

Gürtner

